

Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge schreibt: „Wenn man den Entwurf liest, hat man den Eindruck, dass die Verfasser:innen sämtliche Urteile der Gerichte aus den vergangenen Jahren durchgegangen sind und sie darauf analysiert haben, welche Möglichkeiten es gibt, Versammlungen zu beschränken. Zwar gibt es hier und da auch gute Ansätze, beispielsweise wenn öffentlich zugängliche Flächen künftig ausdrücklich für Versammlungen genutzt werden dürfen, auch wenn sie Privaten gehören. Aber in der Gesamtschau überwiegt der Eindruck, dass Versammlungen mehr als Gefahr denn als Grundrecht gesehen werden.“

<https://www.prigge-recht.de/nrw-landesregierung-will-versammlungsfreiheit-massiv-beschaenken/>



Versammlungen als Gefahr – Die Bebilderung spricht für sich. Quelle: Polizei Düsseldorf (2018),

V.i.S.d.P.: Annette Schnoor c/o Bahnhof Langendreer, Wallbaumweg 108



Die NRW-Landesregierung plant einen massiven Angriff auf das Demonstrations- und Versammlungsgesetz.



Schon in den Erläuterungen im Gesetzesentwurf wird deutlich, dass es sich hier auch um eine „Lex-Hambi“ handelt, es wird direkt auf das Demonstrationsgeschehen am Tagebau Hambach verwiesen.

Sollte dieser Gesetzesentwurf tatsächlich durchkommen, würden effektive Protest- und Blockadeformen faktisch verboten, bzw. mit möglicherweise völlig absurden Strafen von bis zu zwei Jahren Haft belegbar werden. Erfolgreiche Protestmaßnahmen würden damit nur unter hohen persönlichen Risiken für die Beteiligten stattfinden können – oder eben gar nicht mehr.

Deshalb haben sich eine Reihe von Bochumer Initiativen und Personen zusammengetan, um in den nächsten Monaten den Protest gegen dieses „Versammlungsverhinderungsgesetz“ zu organisieren. Das soll am **19.06. mit einer Aktion in der Bochumer Innenstadt** einen ersten Höhepunkt finden. Wir zählen auf eure/Ihre Unterstützung.

Konkret bedeutet dieser Gesetzesentwurf:

– Verschärfung des Störungsverbot: schon die „Förderung von Störungen, Behinderung und Vereitelung von Versammlungen“ wird verboten. Damit wäre die Blockade von Nazi-aufmärschen im Prinzip unmöglich. Auch durch die Versammlungsfreiheit bisher geschützte friedliche Blockaden würden strafrechtlich bewehrt.

– Bereits die Vorbereitung und Einübung von Blockaden wäre verboten. Entsprechende Trainings von „Ende Gelände“, Extinction Rebellion oder auch „Fridays for Future“ würden damit kriminalisiert.

– Videoüberwachungen werden vereinfacht. Hier reicht schon, dass die Polizei sie wegen der „Größe oder Unübersichtlichkeit“ für erforderlich hält.

– Aus geradezu jedem Grund, den die Polizei als eine „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ annimmt, müssen Veranstalter*innen eine Liste mit Namen und Adressen der Ordner herausgeben

Das sogenannte Militanzverbot verbietet nach § 18 Abs. 1 VersG-E , an einer Versammlung auch nur teilzunehmen, wenn diese infolge des äußeren Erscheinungsbildes durch

- das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken,
- durch ein paramilitärisches Auftreten oder in vergleichbarer Weise

Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt. Hier ist eine Strafbewehrung bis zu zwei Jahren Haft vorgesehen.

- Erleichterung von Teilnahmeuntersagungen gegenüber einzelnen Personen, ohne versamlungsbezogenen Anlass

- Für Veranstalter*innen und Anmelder*innen kommen neue Hürden hinzu. Nicht nur müssen deutlich mehr Angaben zu Person und Adresse gemacht werden, eine telefonische oder mündliche Anmeldeöglichkeit entfällt.

Die Möglichkeit zu friedlichen Blockadeaktionen ist eine wichtige und legitime Protestform. Das Recht, unerkant an öffentlichen Formen des Protests und der Meinungsäußerung teilzunehmen ist für eine demokratische und pluralistische Gesellschaft nicht verhandelbar.

[Es ist verboten]

1. in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu behindern oder zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vorzunehmen oder anzudrohen oder Störungen zu verursachen,
2. in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu verhindern oder ihre Durchführung zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren, **Handlungen vorzunehmen, die auf die Förderung von in Nummer 1 beschriebenen Handlungen gegen bevorstehende Versammlungen gerichtet sind.**

Gesetzesentwurf, LT-Drs. 17/12423, S. 10.



Die Vorbereitung oder Einübung von Störungshandlungen ist auch dann verboten, wenn ein **konkretes Versammlungsgeschehen nicht absehbar** ist. Zusammenkommen müssen vielmehr lediglich eine subjektive Verhinderungsabsicht und objektiv Handlungen, die die Durchführung der Versammlung behindern können. Das ist bei einem „Blockadetraining“ der Fall, da es die Blockadefähigkeiten potenzieller Blockierer erhöhen und letztere zudem in ihrer Blockadeabsicht bestärken kann, was sich wiederum potenziell nachteilig für die blockierte Versammlung auszuwirken vermag.

Gesetzesentwurf, LT-Drs. 17/12423, S. 59.